

Willen der einzelnen hervorgeht, in letzter Instanz auch nur ein Ausdruck der bürgerlichen Freiheit, die im bürgerlichen Eigentum ihre objektive Grundlage hat. Bürgerliche Gesellschaft im Hegelschen Sinne als höchste Stufe der Entwicklung einer Gesellschaft verstanden, in der das private Eigentum in Gestalt des kapitalistischen zur wirklichen Vollendung gelangt, und Verbrechen als extremster Ausdruck der nach Eigentum und Persönlichkeit strebenden Individuen büden eine organische, untrennbare Einheit.

Bürgerliche Gesellschaft und Verbrechen können und müssen nach Hegel daher auch miteinander existieren, wobei sich die bürgerliche Gesellschaft gegenüber dem Verbrechen als dem extremsten individualistischen Ausdruck der aus dem privaten Eigentum erwachsenden bürgerlichen Freiheit durch die Strafe als Negation der Negation durchsetzt. Bürgerliche Freiheit und Verbrechen haben nach Hegel im privaten Eigentum ihre gemeinsame Grundlage. Die Aufgabe des Strafrechts und der Strafe ist es danach, die normale Funktion der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber dem Verbrechen durchzusetzen, ohne jedoch die Grundlagen der Gesellschaft anzutasten. Nach Hegel kann und muß die Gesellschaft mit dem Verbrechen leben. Es handelt sich für ihn hier um einen dialektischen Widerspruch, der im Wesen des privaten Eigentums selbst begründet ist, seine dementsprechende Aufhebung erfährt und erneut immer wieder gesetzt wird. Für Hegel als Theoretiker und Strategen der kapitalistischen Gesellschaft gab es nicht die Fragestellung der Aufhebung der Kriminalität. Denn für ihn, der die Geschichte der menschlichen Gesellschaft nur als Geschichte der Bewegung des privaten Eigentums von ihren rohesten bis zu den höchstentwickelten Formen — des kapitalistischen Eigentums — verstand, konnte keine Möglichkeit der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft außerhalb der Privat-Eigentümer-Gesellschaft und über diese hinaus bestehen.¹⁰

Die Hegelsche Theorie von der bürgerlichen Gesellschaft als der letzten und höchsten Stufe der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, in der Recht und Unrecht, Verbrechen und Strafe als Äußerungsformen der „Freiheit“ erscheinen, büdet bis auf den heutigen Tag das Grundkonzept aller kapitalistischen Theorien von der Straftat und vom Strafrecht. Auch wenn Hegel und seine Theorie wegen des konsequenten Gesetzlichkeitsstandpunktes seit Ende des 19. Jahrhunderts vielfach geschmäht und „widerlegt“ wurden, gibt es bis auf den heutigen Tag dennoch keine sich noch so modern gebende imperialistische Strafrechtslehre, die nicht bezüglich des Wesens der Straftat und der Aufgaben des Strafrechts axiomatisch auf das Hegelsche Konzept zurückgreifen würde. Dies ist inzwischen allerdings so eingeschliffen, so in das Allgemeingut bürgerlichen und kapitalistischen Rechtsdenkens übergegangen, daß sich die gegenwärtigen Theoretiker kapitalistischen Strafrechts des Ursprungs ihres Denkens kaum noch oder überhaupt nicht mehr bewußt sind.

Vom Standpunkt der „modernen“ bürgerlichen Ideologie aber haftet der Hegelschen Strafrechtstheorie ein fundamentaler Mangel an. Nach Hegel ist jeder

¹⁰ Vgl. A. A. Pionkowski, *Hegels Lehre über Staat und Recht und seine Strafrechtstheorie*, Berlin 1960.